

§ 73. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Abwendung der Gefahr unbedingt notwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§ 74. Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftigen Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der erteilten Bewilligung bei Trieb- und Stauwerken, insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumasses die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§ 75. Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Anordnung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§ 76. Die Kosten für commissiönelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angeht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch wuthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§ 77. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehenden und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserbenützungrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumasse und die darin vorkommenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des § 22 des Reichsgesetzes zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen.

§ 78. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserarten wird im Verordnungswege geregelt.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 79. Dieses Gesetz hat mit dem sechszißten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruche stehen, außer Kraft.

§ 80. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Schönbrunn, am 15. Mai 1872.

Franz Joseph m. p.

Schlumbeck m. p. Lasser m. p. Banhaus m. p. Glaser m. p.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 175.

Kundmachung.

Vom 3. August 1872 an befinden sich die Bureaux des Filiale der priv. österr. Nationalbank in Laibach am Hauptplatz Nr. 313, I. Stock.

Filiale der priv. österr. Nationalbank.

(1749)

Zahnweh!

jeder und heftigster Art beseitigt dauernd das berühmte Pariser **Liton**, wenn kein anderes Mittel hilft! Flacon à 50 kr. bei Herrn Apotheker **Birschitz**. (1706-1)

Zahnarzt

A. Paichel aus Graz

beehrt sich seinen **p. t. Zahnpatienten** höflichst anzuzeigen, daß er in **Laibach** angekommen ist und diesmal nur durch 4 Wochen ordiniren wird.

Er macht zugleich bekannt, daß er seinen Aufenthalt nicht verlängert und in diesem Jahre nicht wiederkehren wird. (1746-1)

Sprechstunden von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr im **Zetinovich'schen Hause**, Stern-Allee Nr. 37, I. Stock.

Zu vermieten

sind in **Unterschischka** für künftigen Michaeli **zwei Magazine** und **zwei Keller**. — Näheres bei **A. Pospichal**. (1745-1)

(1747)

Nr. 1822.

Concursaufhebung.

Es wird kund gemacht, daß der mit Edict vom 15. September 1866, Zahl 2026, über das Vermögen des Handelsmannes **Jakob Rueß** von Ratschach eröffnete Concurs aufgehoben und beendet erklärt wurde.

K. l. Bezirksgericht Ratschach, am 28. Juli 1872.

Dreschmaschinen,

welche per Stunde so viel leisten als drei Dreisher per Tag, liefe t von fl. 88 an unter Garantie und Probezeit

Moritz Weil jun. in Frankfurt a. M. (658-1)

Börsen-Comptoir und die Wechselstube

Wiener Commissions-Bank

Schottenring 18

übernimmt alle wie immer Namen habenden **Bank-, Wechsel- und Börse-Geschäfte.**

Die Aufträge am hiesigen Plage und aus der Provinz werden sehr rasch, reell und prompt ausgeführt und die durch das Börse-Comptoir angekauften Werthpapiere und Valuten mit Rücksicht auf die jeweilige Lage des Geldmarktes unter den billigsten Bedingungen befehrt.

Die Geschäfts-Localitäten bleiben täglich von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends ohne Unterbrechung dem Publicum geöffnet. (1615-4)

(1727-1)

Nr. 2121.

Reassumirung dritter exec. Realitäten-Versteigerung.

Vom **k. l. Bezirksgerichte Senofsch** wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der **k. l. Finanz-Procuratur** in Laibach in die Reassumirung der dritten exec. Versteigerung der dem **Anton Simsic** von Breeje Nr. 4 gehörigen, gerichtlich auf 2917 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 1023 ad Herrschaft **Abelsberg** bewilligt und hiezu die eine Feilbietungs-Tagung auf den **7. August 1872**,

vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei, mit dem Anbange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diegerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. l. Bezirksgericht Senofsch, am **23. Mai 1872**.

Ankündigung.

In des Gefertigten, vom hohen **k. k. Ministerium des Unterrichts** mit dem **Öffentlichkeitsrechte** autorisirten

Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben in Laibach

beginnt das erste Semester des Schuljahres 1872/73

mit **1. October.**

Das Nähere enthalten die Statuten, welche auf Verlangen portofrei eingekundet werden. Mündliche Auskunft erteilt die Vorstehung täglich von 10 bis 12 Uhr am Hauptplatz Nr. 237, zweiten Stock.

Alois Waldherr,

Inhaber und Vorsteher der Anstalt.

(1748-1)